

Vereinbarung Nr. SAAL /
über die Überlassung des Erdgeschosssaales der
Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.
im Schützenhaus, Schützentwete 20,
zu vorübergehenden Zwecken
USt-Nr. 329/5752/0576

Zwischen

Der Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.
Vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand
Schützentwete 20

32657 Lemgo

- Vermieter -

und

Herrn Frau Firma

Name: _____

Vertreter: _____

Bei einer Firma ist eine natürliche Person als Vertreter zu benennen!

Straße: _____

Ort: _____

- Mieter -

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Vermietet wird der Erdgeschosssaal nebst Ausstattung (Kühlschränke und Zapfanlage) des Schützenhauses, Schützentwete 20, in 32657 Lemgo für die nachfolgende Veranstaltung:

In der Nutzung inbegriffen ist die Nutzung der verschließbaren Garderobe und der Toiletten. Die Ausstattung der Toiletten mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier übernimmt der Vermieter.

**§ 2
Mietdauer**

Die Räume werden zur einmaligen vorübergehenden Nutzung überlassen.

Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr (Zeitpunkt des Aufbaus, Zuliefers etc.)

und endet am _____ um _____ Uhr. (Zeitpunkt bis zu dem aufgeräumt ist)

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | € _____ | - Individuell |
| <input type="checkbox"/> | € 317,76 (340,00 € incl. USt) | - Standardpreis |
| <input type="checkbox"/> | € 168,22 (180,00 € incl. USt) | - Ermäßigter Preis für Schützen |
- zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen!

zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.

Die Miete ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fällig und auf das Konto der Schützen-gesellschaft

bei der Sparkasse Lemgo, BLZ 482 501 10, Kto.-Nr. 17 921

unter Angabe der Vertragsnummer und dem Zusatz „Miete Saal“ zu überweisen.

Darüber hinaus wird eine Kautions von € 150,00 erhoben. Sie wird vom Mieter bei der Schlüsselübergabe in bar ausgehändigt. Die Kautions dient als Sicherheit für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Ansprüche des Vermieters. Sie wird bei Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung in bar fällig, wenn der Vermieter die Mietsache abgenommen hat und im übrigen keine Ansprüche des Vermieters mehr bestehen. Mit der Rückzahlung der Mietkautions erkennen die Parteien an, dass wechselbezügliche Ansprüche aus diesem Mietvertrag nicht mehr bestehen. Dieses gilt nicht für verborgene oder verdeckte Schäden an der Mietsache.

§ 4 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat vor Ablauf der Vertragsdauer das Mietobjekt wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, sämtliches eingebrachtes Mobiliar zu entfernen, jeglichen Müll zu entsorgen und sowohl die Mieträume als auch die genutzten Anlagen gründlich zu reinigen. Die Mieträume werden

- bei Mietende (§ 2)
- am _____ um _____ Uhr
- zutreffendes bitte ankreuzen!

an den Vermieter übergeben.

§ 5 Mietzweck

Die Vermietung der Räume erfolgt ausschließlich zur Durchführung der in § 1 genannten Veranstaltung.

Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und während der gesamten Veranstaltung im Schützenhaus anwesend sein. Für alle Veranstaltungen im Schützenhaus gilt das Jugendschutzgesetz.

Der Mieter hat darauf zu achten, dass das Haus ausschließlich von den geladenen Gästen betreten und genutzt wird.

Eine Untervermietung an Dritte oder eine Verwendung zu anderen als in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecken ist unzulässig.

§ 6 Benutzungsvorschriften

Der Mieter verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden an den Mieträumen und ihrer Ausstattung vermieden werden. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die er selbst, oder an der Veranstaltung teilnehmende Dritte verursachen, neben den Verursachern als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter seiner Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Verschließen der Räume während der Mietzeit nicht nachkommt.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass Veranstaltungen in anderen Räumen und insbesondere die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt werden. Bei Feiern müssen ab 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen gehalten werden und die Musik darf außerhalb des Hauses nicht mehr zu hören sein. Bei allen Anlieferungen, Zu- und Ausgängen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und jede Lärmbelästigung zu vermeiden.

Das Befahren des Schießkanals ist verboten.

Tiere dürfen ohne Genehmigung nicht mit ins Haus gebracht werden.

Besucher haben auf ihre Garderobe selbst zu achten. Ein abschließbarer Garderobenraum kann zur Verfügung gestellt werden. Der Vermieter haftet bei Verlust nicht.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen von Besuchern, seinen Bediensteten oder Beauftragten oder sonstigen Dritten im Bereich der in § 1 genannten Flächen frei, soweit der Haftpflichtversicherer des Vermieters nicht eintritt.

§ 8 Zustand der Mieträume und Anlagen

Die Mieträume, die Kühlschränke und die Zapfanlage werden in einem grundgereinigten Zustand zur Verfügung gestellt. Der Mieter hatte Gelegenheit, sich vor Vertragsschluss von dem Zustand der Mieträume und Anlagen zu überzeugen und erklärt, dass ihm deren Zustand bei Vertragsabschluß bekannt ist. Der Vermieter gewährt den Gebrauch nur in diesem Zustand. Er haftet nicht für Gebrauchsminderungen infolge leichter Fahrlässigkeit oder höherer Gewalt. Hinsichtlich der Zapfanlage weist der Vermieter darauf hin, dass eine gründliche Reinigung vor Inbetriebnahme in jedem Fall zu empfehlen ist.

§ 9 Schlüssel

Dem Mieter wird folgender Schlüssel ausgehändigt: _____

Der Schlüssel darf Dritten nicht überlassen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Schlüssel bei Abnahme der Mietsache (§ 4) wieder herauszugeben. Er hat an dem Schlüssel kein Zurückbehaltungsrecht.

Der Schlüssel ist Bestandteil einer Schließanlage. Der Mieter ist darauf hingewiesen worden, dass er bei Verlust des Schlüssels für eine neue Schließanlage haftet, soweit die eigene Versicherung des Vermieters nicht eintritt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht anderes wirksam vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.

Sollte eine Einzelvereinbarung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein bzw. gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt verstoßen, oder sollte eine Vereinbarung aus sonstigen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen trotzdem erhalten. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen neue Regelungen zu setzen, die dem gewollten Ziel wirtschaftlich am nächsten kommen.

Lemgo, den _____

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Bevollmächtigten
der Schützengesellschaft Lemgo

Dieser Vertragstext ist vom Vorstand der Schützengesellschaft Lemgo von 1575 e.V. am 25.01.2006 beschlossen worden.